



LandesMusikVerband NRW 1960 e.V.

Stornobedingungen

01. Juli 2026



Stornierungsbedingungen

Die nachfolgenden Stornierungsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen des LMV NRW 1960 e. V.. Hierzu zählen sowohl musikalische Angebote, wie Workshops, E-Lehrgänge, D- und C-Lehrgänge sowie Probenphasen des LNE und LAO, als auch außermusikalische Veranstaltungen, beispielsweise Workshops, Tagesveranstaltungen, Juleica-Schulungen und weitere Bildungs- und Qualifizierungsangebote.

Mit diesen Regelungen möchten wir einen transparenten und verlässlichen Rahmen für Anmeldungen, Stornierungen und Rückerstattungen schaffen. Sie dienen dazu, sowohl den Teilnehmenden als auch dem LMV NRW 1960 e. V. Planungssicherheit zu geben und einen fairen Umgang mit kurzfristigen Änderungen zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, klare und nachvollziehbare Bedingungen zu schaffen, die für beide Seiten eine vertrauensvolle Grundlage bilden.

Tagesveranstaltungen

Stornierung durch Teilnehmende

- Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Tagesveranstaltung möglich. In diesem Fall wird der bereits gezahlte Teilnehmendenbeitrag vollständig zurückerstattet.
- Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Rückerstattung des Teilnehmendenbeitrags. Dies gilt auch bei Nichterscheinen ohne vorherige Absage.

Ausnahmen

Eine Rückerstattung des Teilnehmendenbeitrags ist in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Krankheit: Der Ausfall muss durch ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Nachweis belegt werden. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Abreise.
- Kurzfristige berufliche Verhinderung: Kann die Teilnahme aufgrund einer kurzfristigen beruflichen Verpflichtung nicht erfolgen oder es ist eine vorzeitige Abreise während der Veranstaltung notwendig, muss ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers vorgelegt werden.

Die entsprechenden Nachweise sind innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin einzureichen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmendenbeitrags.



Veranstaltungen mit Übernachtung

Stornierung durch Teilnehmende

- Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich. In diesem Fall wird der bereits gezahlte Teilnehmendenbeitrag vollständig zurückerstattet.
- Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Rückerstattung des Teilnehmendenbeitrags. Dies gilt auch bei Nichterscheinen ohne vorherige Absage.
- Innerhalb der letzten 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind anfallende Stornierungsgebühren der Unterkunft (z. B. Hotel oder Jugendherberge), soweit diese dem LMV NRW 1960 e.V. in Rechnung gestellt werden, von den Teilnehmenden zu tragen. Dies gilt auch für Kosten, die dem LMV NRW 1960 e.V. durch eine vorzeitige Abreise während der Veranstaltung entstehen (z.B. gebuchte Zimmer werden nicht in Anspruch genommen).

Ausnahmen

Eine Rückerstattung des Teilnehmendenbeitrags bzw. die Übernahme von eventuellen Stornokosten durch den LMV NRW 1960 e.V., ist nur in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Krankheit: Der Ausfall muss durch ein ärztliches Attest oder einen vergleichbaren Nachweis belegt werden. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Abreise.
- Kurzfristige berufliche Verhinderung: Kann die Teilnahme aufgrund einer kurzfristigen beruflichen Verpflichtung nicht erfolgen oder es ist eine vorzeitige Abreise während der Veranstaltung notwendig, muss ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers vorgelegt werden.

Die entsprechenden Nachweise sind innerhalb von 2 Wochen nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin einzureichen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmendenbeitrags und eventuell anfallende Stornogebühren für die Unterkunft müssen vom Teilnehmenden getragen werden.



Absage einer Veranstaltung durch den LMV NRW 1960 e.V.

Muss eine Veranstaltung durch den LMV NRW 1960 e.V. abgesagt werden, wird der bereits gezahlte Teilnehmendenbeitrag vollständig zurückerstattet.

Sofern zum Zeitpunkt der Absage bereits ein Ersatztermin feststeht, können sich die Teilnehmenden alternativ dafür entscheiden, an diesem Termin teilzunehmen. Der bereits gezahlte Teilnehmendenbeitrag wird in diesem Fall auf den Ersatztermin übertragen und muss nicht erneut entrichtet werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder sonstigen im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Kosten, bestehen nicht, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.